

SATZUNG

Wurzeln in zwei Welten – WizW

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wurzeln in zwei Welten". Er soll beim Amtsgericht Hamburg ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung trägt der Name des Vereins den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Verein soll in Deutschland, Europa und Afrika tätig werden. Er verfolgt folgende Ziele und Zwecke: Förderung kultureller Zwecke, Förderung der Völkerverständigung und Förderung der Entwicklungshilfe.

Die Ziele und Zwecke sollen beispielsweise durch folgende Aktivitäten des Vereins verwirklicht werden:

1. Die Förderung kultureller Ziele soll insbesondere durch Aktivitäten im Sinne einer Stärkung des sozialen, politischen und kulturellen Bewusstseins bzw. der Identität von Bürger/innen mit Migrationshintergrund, insbesondere afrikanischer Bürger/innen, mit der Absicht einer Bereicherung der kulturellen Diversität innerhalb Deutschlands erfolgen. Es sollen öffentliche Veranstaltungen zu insbesondere afrikabezogenen Themen durchgeführt werden wie z.B. Lesungen, Konzerte, Performances und Workshops.
2. Die Förderung der Völkerverständigung soll u.a. durch Maßnahmen erfolgen, die das interkulturelle Verständnis zwischen der deutschen bzw. europäischen Aufnahmegesellschaft und zugewanderten Gemeinschaften, insbesondere afrikanischen Gemeinschaften, ausbauen. Insbesondere afrikanische Bürger/innen sollen in ihren Integrationsbemühungen in die deutsche bzw. europäische Gesellschaft unterstützt und gleichzeitig zur Zivilcourage bestärkt werden. Sie sollen im Sinne der Partizipation zu einer aktiven und konstruktiven Teilhabe an der deutschen Zivilgesellschaft ermutigt werden. Es sollen entsprechende interkulturell und antirassistisch ausgerichtete Bildungsveranstaltungen wie z.B. Seminare, Trainings, Tagungen, Exkursionen und Vorträge insbesondere zu Afrika und zur Situation insbesondere afrikanischer Migrant/innen in Deutschland durchgeführt.
3. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung insbesondere in den Ländern Afrikas soll zum Beispiel durch die Unterstützung von Bildungsprojekten sowie durch Hilfe für in Not geratene Menschen gefördert werden. In diesem Sinne sollen beispielsweise folgende Maßnahmen unterstützt werden: Alphabetisierung, Schul- und Berufsausbildung, Ausbildungs- und

Beschäftigungswerkstätten, Förderung der Infrastruktur in unterentwickelten Gebieten und Armenvierteln. Hierfür sollen Kontakte zu in afrikanischen Ländern agierenden Organisationen aufgebaut und Kooperationen etabliert werden. Ein Beispiel für einen Kooperationspartner wäre der Verein Shelter for Africa e.V., der Ausbildungsmaßnahmen ehemaliger KindersoldatInnen in Sierra Leone fördert. Die Aufgabe von Wurzeln in zwei Welten bestünde dann darin, entweder Mittel einzuwerben oder beraterisch und/oder organisatorisch an Maßnahmen einer solchen Organisation mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv und/oder materiell zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch ihren Förderbeitrag.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Austrittserklärungen müssen schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden gerichtet werden.
7. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Zwecke und/oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
 - Entgegennahme von Prüfungsberichten der Rechnungsprüfer/innen
 - Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - Wahl der RechnungsprüferInnen ¹⁾
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern, sofern die betroffenen Personen gegen den jeweiligen Vorstandsbeschluss Beschwerde eingelegt haben
 - Festsetzung der Höhe der Mitglieds- und Förderbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins

¹⁾ Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt

schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.
6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, maximal drei Personen:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - ggf. dem/der Kassenwart/in
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Die Zustimmung zu Beschlüssen bzw. deren Ablehnung kann auch schriftlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
6. Finanzielle Entscheidungen dürfen einzelne Vorstandsmitglieder bis zu einem Wert von 500 € alleine treffen, bei darüber hinausgehenden Entscheidungen bedarf es einer Abstimmung aller Vorstandsmitglieder wie in § 8 Abs. 3 beschrieben.

7. Der Vorstand kann Angestellte einstellen und/oder Werkverträge vergeben. Auch Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten entlohnt werden.
8. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. 4. — Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Eine Welt Netzwerk Hamburg e.V., (Große Bergstraße 255, 22767 Hamburg) das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wird auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2008 beschlossen.

Hamburg, den 20.03.2008

Namen und Unterschriften Mitglieder:

1. Beate Balliel

Beate Balliel

2. Katrin Pfeiffer

Katrin Pfeiffer

3. Traute Bickel

4. Volker Esemann

Volker Esemann

5. Carmen Geisenheyner

Carmen Geisenheyner

6. Prof. Ludwig Gerhardt

Prof. Ludwig Gerhardt

7. Sven Kämper

Sven Kämper

8. Joseph McIntyre

Joseph McIntyre

9. Maria Möller

Maria Möller

10. Sabine Vahling

Sabine Vahling